

+49 335 3664299

**15.T 148/13 Landgericht Frankfurt (Oder)**  
23 XIV 145/13 Amtsgericht Eisenhüttenstadt

Ausfertigung



## Landgericht Frankfurt (Oder)

### Beschluss

In dem Freiheitsentziehungsverfahren betreffend den

russischen Staatsangehörigen [REDACTED] derzeitiger Aufenthalt  
in der ZABH Eisenhüttenstadt Poststraße 72, 15890 Eisenhüttenstadt,

– Betroffener und Beschwerdeführer –

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Rolf Stahmann,  
Rosenthaler Straße 46/47, 10178 Berlin,  
Az.: 13/202 St -

an dem weiter beteiligt ist

die Bundespolizeidirektion Berlin, Unterschleuse 2, 15890 Eisenhüttenstadt,

- Antragstellerin und weitere Beteiligte -

hat die 5. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt (Oder)  
durch

den Richter am Landgericht Scheel,  
die Richterin am Landgericht Jansen und  
die Richterin Schneewolf-Kubotsch

am 30.12.2013

beschlossen:

15 T 148/13

+49 335 3664299, -

Auf die Beschwerde des Betroffenen wird der die Verlängerung von Sicherungshaft anordnende Beschluss des Amtsgerichts Eisenhüttenstadt vom 13.12.2013, 23 XIV 145/13, aufgehoben.

Die Kosten des Verfahrens einschließlich der dem Betroffenen erwachsenen außergerichtlichen Kosten hat die Beteiligte für beide Rechtszüge zu tragen.

Dem Betroffenen wird Verfahrenskostenhilfe bewilligt und ihm zur Rechtsvertretung im Beschwerderechtszug Rechtsanwalt Stahmann, Berlin, beigeordnet.

#### I.

Die Antragstellerin griff den Betroffenen am 7.12.2013 gegen 23.15 Uhr im EN 446, der von Warschau kommend nach Amsterdam verkehrte, während eines Halts im Bahnhof Frankfurt (Oder) auf. Er war nicht in Besitz eines Passes oder eines Aufenthaltstitels. Die Beteiligte ordnete daraufhin seine Ingewahrsamnahme an.

Mit Beschluss vom 8.12.2013 (Bl. 32 d.A.) ordnete das Amtsgericht Fürstenwalde/Spree gegen den Betroffenen Haft zur Sicherung seiner Zurückschiebung bis zum 23.12.2013 sowie die sofortige Wirksamkeit der Entscheidung an, wobei es den Haftgrund des § 62 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 AufenthG für einschlägig erachtete.

Am 9.12.2013 beantragte der Betroffene beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) die Gewährung politischen Asyls in der Bundesrepublik. Der Antrag ist der Beteiligten seitens des BAMF bereits um 14.08 Uhr desselben Tages zugeleitet worden.

Mit Beschluss vom 9.12.2013 (Bl. 15 ff d.A.), der Beteiligten zugegangen um 16.16 Uhr desselben Tages berichtigte das Amtsgericht Fürstenwalde/Spree seinen Beschluss vom 8.12.2013 dahin, dass Haft nur bis zum 14.12.2013 angeordnet und die Haftanordnung auf § 62 Abs. 3 Nr. 1 und 5 AufenthG gestützt sowie die Rechtsmittelbelehrung dahin korrigiert werde, dass die Beschwerdefrist zwei Wochen betrage.

15 T 148/13

+49 335 3664299  
-3-

Auf Antrag der Beteiligten vom 11.12.2013 (Bl. 1 ff d.A.) hat das Amtsgericht Eisenhüttenstadt mit Beschluss vom 13.12.2013 gegen den Betroffenen Haft zur Sicherung seiner Zurrückschiebung vom 15.12.2013 bis zum 14.2.2013 sowie die sofortige Wirksamkeit der Entscheidung angeordnet. Hiergegen richtet sich die Beschwerde des Betroffenen.

## II.

Die Beschwerde des Betroffenen ist statthaft und zulässig gemäß §§ 106 Abs. 2 S. 1 AufenthG, 429 Abs. 2, 58 Abs. 1, 59 Abs. 1, 63, 64 FamFG. Sie ist insbesondere form- und fristgerecht bei dem Gericht eingelegt worden, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat.

Sie hat auch in der Sache Erfolg.

Der aus der Haft heraus gestellte Asylantrag steht der Haftanordnung entgegen. § 14 Abs. 3 Nr. 5 AsylVfG ist hier nicht einschlägig. Denn im Zeitpunkt des Eingangs des Asylantrags beim BAMF hat sich der Betroffene zwar in Haft befunden. Das Amtsgericht Fürstenwalde/Spree hat die Haftanordnung in seinem Beschluss vom 8.12.2013 jedoch ausschließlich auf die Bestimmung des § 62 Abs. 3 S. 1 Zif. 1 AufenthG gestützt. Eine allein auf dieser Grundlage angeordnete Sicherungshaft lässt den Asylantrag jedoch nur dann unbeachtlich sein, wenn sich der Betroffene nach der unerlaubten Einreise bereits länger als einen Monat im Bundesgebiet aufgehalten hat (§ 14 Abs. 3 Nr. 4 AsylVfG). Dies ist hier nicht der Fall.

Dahinstehen kann, ob die Beteiligte ihren Haftantrag auch auf den Haftgrund gemäß § 62 Abs. 3 S. 1 Zif. 5 AufenthG gestützt hatte und dieser Haftgrund auch einschlägig gewesen wäre, denn hierauf kommt es nicht an. Das Gebot der Rechtssicherheit verbietet eine extensive Auslegung des § 14 Abs. 3 Nr. 4 AsylVfG über seinen Wortlaut hinaus, weshalb der Haftgrund der Nr. 5 nicht im Nachhincin fingiert werden kann (Renner/Winkelmann, Ausländerrecht, 10. Aufl., AsylVfG § 14 Rn. 21).

Hieran hat auch der Beschluss des Amtsgerichts Fürstenwalde/Spree vom 9.12.2013 nichts zu ändern vermocht. Es hat sich bereits nicht klären lassen, dass dieser bereits zu einem Zeitpunkt erlassen und in den Geschäftsgang gegeben worden war, als der schriftliche Asylantrag des Betroffenen noch nicht beim Bundesamt eingegangen war. Die angegebenen Übermitt-

15 T 148/13

+49 335 3664299  
- 4 -

lungsdaten sprechen hiergegen. Zweifel sind nach dem Grundsatz „in dubio pro libertate“ zugunsten des Betroffenen zu berücksichtigen.

Im Übrigen bestehen gegen die Rechtmäßigkeit des Änderungsbeschlusses erhebliche Bedenken. Es lässt sich der Akte nicht entnehmen, dass dem Betroffenen vor den zu seinen Ungunsten erfolgten Abänderungen rechtliches Gehör gewährt worden ist. Weiter lässt es sich auch nicht erkennen, dass dem Ursprungsbeschluss insoweit eine offensichtliche Unrichtigkeit gemeint war wohl: Auslassung - innegewohnt hat. Denn während die Beschlussgründe den auch zugrundegelegten Haftgrund des § 62 Abs. 3 S. Nr. 1 AufenthG zu tragen vermögen, finden sich für den nunmehr nachgeschobenen Haftgrund im berichtigten Beschluss keine Ausführungen.

Der Haftbeschluss des Amtsgerichts Eisenhüttenstadt ist deshalb von Anfang an rechtswidrig gewesen.

Die Kostenentscheidung ergeht gemäß § 81 Abs. 1 FamFG.

Der Geschäftswert wird auf 3.000,- € festgesetzt (§§ 131 Abs. 4, 30 Abs. 2 KostO).

Scheel

Jansen

Schneewolf-Kubotsch

Ausgefertigt

E. Adors  
Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

